

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes
Wasserverband Südliches Markgräflerland

vom 14. Januar 1971 in der Fassung vom 30. Oktober 2019

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Weil am Rhein und die Gemeinden Efringen-Kirchen, Binzen, Eimeldingen, Fischingen, Rümmingen, Schallbach und Wittlingen. ¹

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen

"Wasserverband Südliches Markgräflerland".

Er hat seinen Sitz in Weil am Rhein. ¹

§ 3

Verbandsgebiet

Die Gemarkungen der Verbandsmitglieder bilden das Verbandsgebiet.

§ 4

Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Versorgung der Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu gewährleisten. Er plant, baut, betreibt und unterhält die gesamten Verbandsanlagen bis zur Übergabestelle an die Mitglieder.
- (2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- (3) Das Unternehmen ist auf der Grundlage der von der Planungsvereinigung "Markgräflerland" im Jahre 1968 durchgeführten und vom Wasserwirtschaftsamt Waldshut gutgeheißenen Untersuchungen zu entwickeln (siehe Anlage 1, beigefügter Lageplan im Maßstab 1 : 10.000 vom 04.12.1970 und ergänzter Lageplan vom 28. November 1974 s. Anlage 1 a). ¹

§ 5

Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband erstellt oder übernimmt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Die Unterhaltung von Verbandsanlagen, die auch Funktionen der Ortswasserversorgung übernehmen, bedarf einer Sonderregelung.
 - (2) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortswasserversorgungen sowie der Zuleitungen von der Übergabestelle zu dem jeweiligen Ortsnetz obliegen den Verbandsmitgliedern.
- Übergabestelle ist für jede Verbandsgemeinde der bzw. die Wassermesser am jeweiligen Hochbehälter.
- (3) Der Verband ist berechtigt, auf Antrag eines oder mehrerer Verbandsmitglieder die Aufgaben nach Abs. 2 Satz 1 zu übernehmen.
 - (4) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsgemeinden schriftlich zu beantragen. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird, die Kapazität der Anlagen ausreicht und deren Bestand oder Funktionsfähigkeit nicht gefährdet erscheinen.
 - (5) Das Wasser innerhalb der Verbandsanlagen ist Eigentum des Zweckverbandes.

§ 6

Anzeigepflicht der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband zu benachrichtigen, sofern Veränderungen der Ortswasserversorgung oder beträchtliche Erhöhungen der Entnahme beabsichtigt sind, die sich in unvorhergesehener Weise auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 7

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verwaltungsrat und
- c) der Verbandsvorsitzende

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes durch den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden. Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erlass von Satzungen,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Höhe der Umlage sowie über die Festsetzung des Gesamtbetrages der äußeren Darlehen und den Höchstbetrag der äußeren Kassenkredite,
3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
4. die Gewährung von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften,
5. die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, ausgenommen Dienstbarkeiten,
6. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes im Wert von mehr als 10.000,--€, ³
7. gestrichen (Stundung von Umlagen), ³
8. die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes,
9. die Einstellung von Bediensteten und die Ernennung von Beamten,
10. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verwaltungsrat vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und je drei Gemeinderäten von Weil am Rhein und Efringen-Kirchen sowie je einem Gemeinderat der übrigen Verbandsmitglieder. ¹

§ 10

Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:

	<u>Stimmen</u>	<u>%</u>	
Weil am Rhein	649	64,86	
Efringen-Kirchen	194	19,41	
Binzen	51	5,12	
Schallbach	14	1,44	
Eimeldingen	37	3,70	
Fischingen	11	1,09	
Rümmingen	29	2,90	
<u>Wittlingen</u>	<u>15</u>	<u>1,48</u>	
Gesamt:	1000	100,00	³

(2) Das Stimmrecht kann für ein Verbandsmitglied nur einheitlich ausgeübt werden. ³

§ 11

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

(3) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsmitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Das gleiche gilt, wenn der Antrag von Verbandsmitgliedern gestellt wird, die über mindestens ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen verfügen.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. 1

(5) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und diesen Mitgliedern mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zusteht. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fassen. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

(6) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

(7) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

(8) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und zwei Mitglieder der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu beurkunden sind.

(9) Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Gemeinderates getroffenen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 12

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist. Er ist insbesondere zuständig für die Genehmigung der Pläne und die Baufreigabe mit Genehmigung der Kostenberechnungen und der Finanzierungspläne von Baumaßnahmen mit Kosten von mehr als 75.000 € im Einzelfall, sowie die Vergabe von Aufträgen und den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Ansätze. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor. 5

§ 13

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden.

(2) Die Vertretung der Verwaltungsratsmitglieder richtet sich nach dem Gemeinderecht.

(3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Verbandsvorsitzende. Er wird im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten.

§ 14

Geschäftsgang im Verwaltungsrat

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit angemessener Frist je nach Bedarf schriftlich zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates beantragt wird.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Handelt es sich um eine Angelegenheit, über die die Verbandsversammlung nur mit einer qualifizierten Mehrheit entscheiden könnte, kann die Eilentscheidung des Verwaltungsrates nur einstimmig getroffen werden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Verwaltungsrat hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Zweckverband und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich öffentlich. ¹
- (5) Im Verwaltungsrat haben die Mitglieder folgende Stimmen:

Weil am Rhein 12
Efringen-Kirchen 6
die übrigen Mitglieder je 1

Der Verwaltungsrat stimmt in der Regel offen ab. ¹

(6) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und **ein** weiteres Mitglied des Verwaltungsrates, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu beurkunden sind.

§ 15

Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen. ²
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung, die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt außerdem in eigener Zuständigkeit:

1. die Vergabe von Aufträgen, nicht jedoch Planungsaufträgen, bis zu einem Betrag von 100.000,-- € im Einzelfall, 3, 5

2. der Vollzug des Wirtschaftsplanes bis zu einem Betrag von 100.000,-- € im Einzelfall, , 3, 5

3. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,--€ im Einzelfall, 3

4. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des von der Versammlung genehmigten Höchstbetrages, 5

5. die Stundung von Forderungen des Verbandes gegen Dritte bis zu einem Betrag von 5.000,-- € im Einzelfall, längstens auf die Dauer eines Jahres, 3

6. der Erlass von Forderungen des Verbandes bis zu einem Betrag von 2.000,-- € im Einzelfall. 3

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende anstelle des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Bedienstete des Zweckverbandes

Der Zweckverband kann die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Er ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu ernennen.

§ 17

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an den Vorsitzenden und seine Stellvertreter sowie die Gewährung von Sitzungsgeldern sind durch Satzung zu regeln.

§ 18 7

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe *auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (Eigenbetriebsverordnung-HGB-EigBVO-HGB)* 7 jeweils geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

III. AUFWANDSDECKUNG

§ 19 4

Kostenverteilung

(1) Die Kosten für die erstmalige Erstellung sowie für spätere Erweiterungen der Verbandsanlagen werden durch Abschreibungen, Kredite und sonstige Einnahmen des Vermögensplanes finanziert.

(2) Die nicht gedeckten Kosten im Erfolgsplan werden über eine Umlage für den Wasserbezug 6 (Wasserbezugsumlage) gedeckt. Bei den Verbandsmitgliedern wird eine monatliche Vorauszahlung – errechnet aus dem Vorjahresverbrauch – erhoben. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Feststellung des tatsächlichen Wasserverbrauches. Nachforderungen werden innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung fällig; Überzahlungen werden innerhalb dieser Frist erstattet.

Die Wasserbezugsumlage ist jeweils im Wirtschaftsplan pro Kubikmeter abgegebener Wassermenge für alle Verbandsmitglieder in gleicher Höhe nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen festzusetzen. 6

(3) Die durch die Wasserbezugsumlage nach Abschluss des Wirtschaftsjahres nicht gedeckten Kosten werden auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der für das laufende Jahr ermittelten Wasserabgabemenge umgelegt. Bei einer Überdeckung wird analog verfahren. 6

(4) Die Verbandsmitglieder stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Verkehrs- und Grünflächen für die zu errichtenden Verbandsanlagen unentgeltlich zur Verfügung. Grundstücksflächen für Tiefbrunnen (einschließlich Fassungsbereich), Pumpwerk, Maschinenhäuser und Hochbehälter werden durch den Verband erworben oder an gepachtet.

§ 20 4

Verteilungsmaßstäbe

Stammkapitaleinzahlungen erfolgen jeweils nach dem Verhältnis der Stimmenanteile der Mitglieder.

§ 21

Abschlagszahlungen

Die Verbandsgemeinden haben dem Zweckverband auf Anforderung Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Zahlungen zu leisten.

IV. SONSTIGES

§ 22

Satzungsbefugnis

(1) Der Zweckverband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Zweckverband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese Satzungen zu beachten und bei ihrer Durchführung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Wassersatzungen der Verbandsmitglieder sind mit den Satzungen des Zweckverbandes in Einklang zu bringen.

§ 23

Ausscheiden einzelner Mitglieder


(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig.

(2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 24

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis der Beteiligung der Verbandsmitglieder am Stammkapital zum Zeitpunkt der Auflösung über. 

(3) Hauptamtliche Beamte, unkündbare Angestellte und Arbeiter des Zweckverbandes, sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.

(4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 25

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 26

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Einrücken in die Badische Zeitung und das Oberbadische Volksblatt.

§ 27

Inkrafttreten der Verbandssatzung

Diese Verbandssatzung trat am 30. Januar 1971 in Kraft, die Änderungen dazu am 1. Januar 1975, 6. Mai 1985, 28. Mai 2002, 1. Januar 2015, 1. Januar 2017, 1. November 2019 und 1. Januar 2023.

Anmerkung:

Dieser Satzungstext ergibt sich aus der Satzung des Zweckverbandes vom 14.01.1971 und den hierzu ergangenen Änderungen vom 23.12.1974, 06.05.1985, 28.05.2002, 22.10.2014, 11.11.2016, 30.10.2019 und 26.10.2022.

In dieser Zusammenfassung erfolgte keine öffentliche Bekanntmachung.

1	Satzungsänderung vom 23.12.1974	
2	Satzungsänderung vom 06.05.1985	
3	Satzungsänderung vom 28.05.2002	
4	Satzungsänderung vom 22.10.2014 (Inkrafttreten 01.01.2015)	öff. Bekanntmachung: 25.11.2014
5	Satzungsänderung vom 11.11.2016 (Inkrafttreten 01.01.2017)	öff. Bekanntmachung: 18.11.2016
6	Satzungsänderung vom 30.10.2019 (Inkrafttreten 01.11.2019)	öff. Bekanntmachung: 06.11.2019
7	Satzungsänderung vom 26.10.2022 (Inkrafttreten 01.01.2023)	öff. Bekanntmachung: 10.11.2022

Die Änderungen beziehen sich auf den jeweiligen Paragraphen, Absatz bzw. auf die unterstrichenen Textstellen.